

# Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

10.8. NOV. 2019 / H/H



Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830  
[www.demokratie-durch-volksabstimmung.de](http://www.demokratie-durch-volksabstimmung.de), E-Mail: [info@demokratie-durch-volksabstimmung.de](mailto:info@demokratie-durch-volksabstimmung.de)

Siegburg, den 08.11.2019

An den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg  
Herrn Franz Huhn  
Rathaus/Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

**Sozialhilfeleistungen der Kreisstadt Siegburg**  
**Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse mit der Bitte**  
**um schriftliche Bekanntgabe zur nächsten Ratssitzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Huhn,

1. Wer hat nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch auf Sozialhilfe?
2. Welche Personengruppen (nichterwerbsfähige Leistungsbezieher, Obdachlose, Rentner mit Aufstockungsanträgen, Asylbewerber, Flüchtlinge, ...) haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen?
3. An wie viel Personen in diesen Gruppen hat die Kreisstadt in 2018 Zahlungen geleistet, wie viel Leistungsempfänger sind es aktuell?
4. Gibt es auch Beamte bzw. Pensionäre, die Sozialhilfeleistungen beziehen? Wenn ja, wie viel Bezieher gibt es?
5. An wie viel Personen zahlt die Kreisstadt Mietkostenzuschüsse bzw. übernimmt die Miete komplett?
6. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Sozialhilfeleistungen in 2018 (abzüglich Erstattung vom Bund bzw. Land NRW)?  
Welchen Gesamtbetrag erwarten Sie in 2019 und 2020?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck  
Ratsmitglied  
-Volksabstimmung-

---

- Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen  
Stadtverband Siegburg, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Volksvertreter im Rat Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-52830

Fachbereich Zentrale Dienste, Bürgerservice und Soziales  
2700/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg  
Sitzung am: 12.12.2019

öffentlich

**Anfrage zu Sozialhilfeleistungen der Kreisstadt Siegburg;  
Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung**

**Sachverhalt:**

Auf das anliegende Schreiben des Herrn Dr. Fleck vom 8.11.2019 wird Bezug genommen:

**Zu 1)**

Unter den Begriff der Sozialhilfe fallen eine Reihe von Leistungsarten, die in § 8 Sozialgesetzbuch XII aufgeführt sind.

Die beiden häufigsten Leistungen, die die Stadt Siegburg erbringt, sind die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII.

Diese Leistungen können Menschen aus Siegburg erhalten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Es erfolgt in jedem Fall eine Bedürftigkeitsprüfung.

**Zu 2)**

Personengruppen, die einen Antrag stellen können:

**Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)**

- Voll erwerbsgeminderte Menschen (auf Zeit), die dem Arbeitsmarkt unter 3 Stunden täglich zur Verfügung stehen.
- Menschen unter 65 Jahren
- Kinder, die unter 15 Jahre alt sind und keine Bedarfsgemeinschaft mit einer weiteren Person bilden können.

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**

- Ältere Menschen (65 + im Gesetz nach Jahrgang gestaffelt) – in der Regel Menschen mit kleiner Rente (sog. „Aufstocker“)
- Dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen
- Volljährige behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt arbeiten

Weitere Personengruppen können nicht identifiziert werden.

Für Obdachlose oder Durchreisende kann die Gewährung eines Tagessatzes geprüft werden. Da jedoch das Hilfenetz für Wohnungslose in Siegburg sehr gut ist, spricht diese Personengruppe nur selten vor.

**Zu 3)**

**Anzahl der Fälle (Stand Oktober des Jahres):**

Hilfe zum Lebensunterhalt

2018: 121

2019: 93 \*

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

2018: 673

2019: 658 \*

\*) Ab 2019 werden Ehepartner als ein Fall behandelt.

**Zu 4)**

Nein

**Zu 5)**

Eine Differenzierung ist nicht möglich. Es wird ein Gesamtbedarf abzüglich eventueller Einkommen ermittelt.

Bei Personen, die kein Einkommen haben, wird die angemessene Miete komplett gezahlt. \*

Bei Personen mit Einkommen, wird aufstockend geleistet. Ob dann das eigenen Einkommen für die Miete eingesetzt wird oder der Aufstockungsbetrag voll oder nur zum Teil, ist nicht feststellbar. Die finanziellen Dispositionen trifft der Hilfeempfänger selbst.

**Zu 6)**

Die Zahlen wurden vom zuständigen Rheint-Sieg-Kreis angefordert und werden nachgereicht. Wegen umfangreicher Gesetzesänderungen ab 2020 ist der Betrag derzeit nicht kalkulierbar (BTHG, Wohngeld, Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Siegburg, 18.11.2019